



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe Müller
Hr. Holger Müller
Zur Gesamtschule 2
35085 Ebsdorfergrund

Geschäftszeichen: RPGI-Abt.IV-61d0400/21-2023/5
Dokument Nr.: 2023/1465978
Bearbeiter/in: Luca Philipp
Telefon: +49 641 303-4273
E-Mail: Luca.Philipp@rpgi.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 08.09.2023

Datum: 26.10.2023

Stellungnahme Dez. 41.4 zum BP & FNPÄ Solarenergiepark Tongrube, Stadt Dillenburg, OT Frohnhausen

Sehr geehrter Herr Müller,

aus Sicht des **nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten)** nehme ich zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Aufgrund fehlender Unterlagen kann dem Vorhaben vorerst nicht zugestimmt werden. **Die vorliegenden Planunterlagen sind diesbezüglich unvollständig und entsprechend nachzuarbeiten.** Meine fachtechnische Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz kann erst nach Vorlage und Prüfung der ergänzenden Angaben zu den Altflächen erfolgen.

Begründung:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

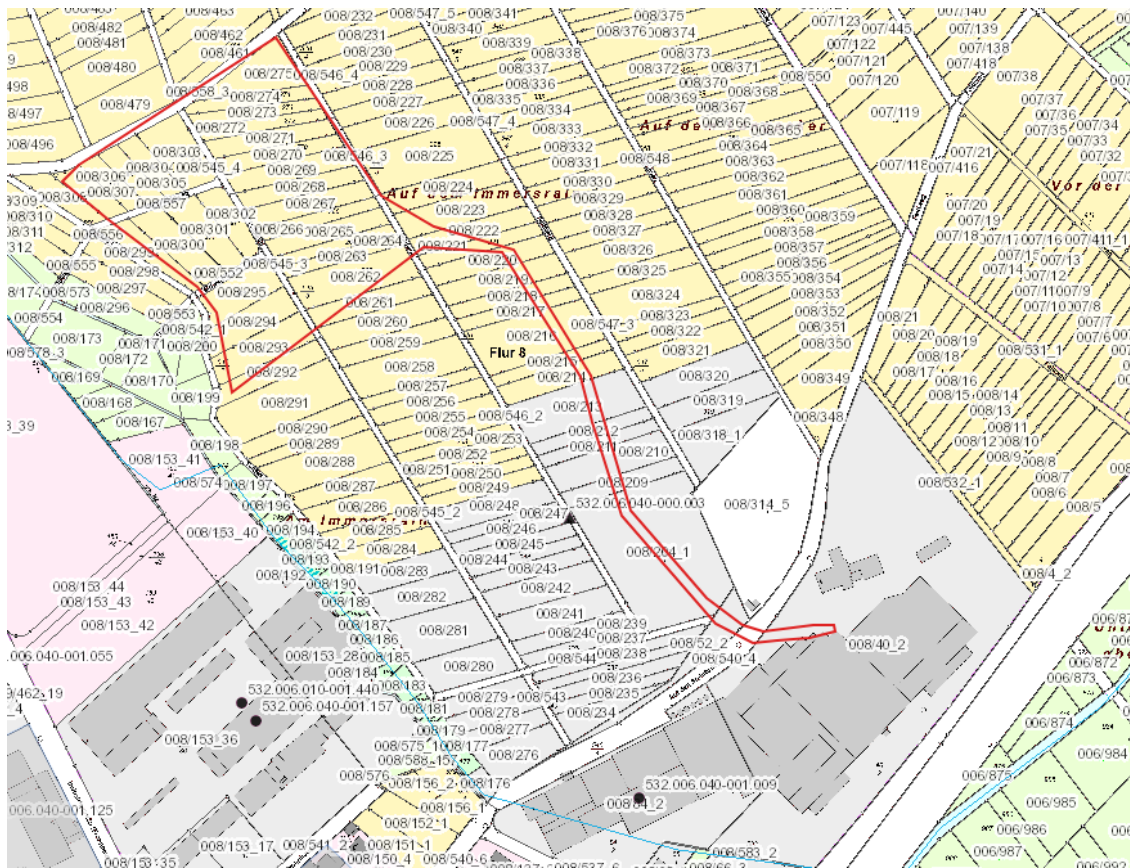
Nach meiner Recherche ist festzustellen, dass es **folgende Einträge in der Altflächendatei** gibt:

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Altflächen-datei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen- klasse WZ (1-5)	Status/ Bemerkung
532.006.040-000.003	Dillenburg, Frohnhausen	UTM-Ost: 451165,071 UTM-Nord: 5625649,23	Altablagerung	3	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.006.040-001.009	Dillenburg, Frohnhausen	Wissenbacher Weg 5 UTM-Ost: 451201 UTM-Nord: 5625505	Altstandort	4	Adresse / Lage überprüft (validiert)



Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten

Hinweise:

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill Kreises und bei der Stadt Dillenburg einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Das Errichten einer PV-Anlage auf einer Deponiefläche bedarf einer Genehmigung.

Zu 532.006.040-000.003:

Die v.g. Altfläche wird unter der Bezeichnung „**Firmendeponie Fa. Ströher, Im-mersrain**“ geführt. Die Fa. Ströher ist ein seit 1884 in Dillenburg ansässiges Keramikunternehmen. Als Art der Altablagerung ist die firmeneigene Deponie für Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle angegeben. Im Zeitraum vom 15.06.1919 bis 30.06.1968 wurden hier Abfälle, u.a. Keramikabfälle, Bauschutt und Bodenaushub, der Fa. Ströher entsorgt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von rd. 1,2 ha. Das Volumen der Ablagerung wird mit 50.000 m³ angegeben. Bislang ist die Fläche in der Altflächendatei mit dem Status „**Fläche nicht bewertet**“ geführt.

Zu 532.006.040-001.009:

Hierbei handelt es sich um einen Altstandort der der WZ-Klasse 4 zugeordnet wird. Er weist somit ein hohes Gefährdungspotential aus der ehemaligen Nutzung als Metallverarbeitungsbetrieb im Zeitraum 04/1968 bis 05/1981, sowie der anschließenden Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen im Zeitraum 06/1981 bis 03/1998, auf. Auf Grund der genannten Vornutzung ist davon auszugehen, dass auf der Fläche mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde

Dem Regierungspräsidium Gießen liegen weder Erkenntnisse über eine Schadstoffbelastung der angefragten Fläche noch Gutachten über umwelttechnische Untersuchungen auf dieser vor. Ein erster bodenschutzrechtlich relevanter Bewertungsversuch für die angefragte Fläche kann durch die Ableitung der Branchenklasse bzw. Wirtschaftszweigklasse WZ ehemaliger Betriebe erfolgen.

Gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 „Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) entsprechen die Klassen (HLNUG-Branchenklasse bzw. Wirtschaftszweigklasse WZ) folgenden Gefährdungspotentialen für die Umwelt:

- Branchen-/WZ-Klasse 1: sehr gering
- Branchen-/WZ-Klasse 2: gering
- Branchen-/WZ-Klasse 3: mäßig
- Branchen-/WZ-Klasse 4: hoch
- Branchen-/WZ-Klasse 5: sehr hoch - *höchste Einstufung im Rahmen der Gefährdungsabschätzung*

Wenn sich auf einer Fläche mehrere betriebliche Anlagen befunden haben, ist bei der Gesamteinschätzung des Gefährdungspotentials die höhere Einstufung maßgeblich.

Bei **Altablagerungen** richtet sich die „Gefährdungsklasse“ (ähnlich der Branchenklasse) nach den dort abgelagerten Abfallstoffen. Ob eine solche Gefährdung tatsächlich vorliegt, können umwelttechnische Untersuchungen klären.

Aus fachlicher Sicht ist daher durch ein altlastentechnisches Ingenieurbüro zunächst eine **Historische Erkundung**¹⁾ durchführen zu lassen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder auf Grund fundierter Recherchen ausschließen zu können. Diese hat nach den Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1, des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Wiesbaden 2012) zu erfolgen

(https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/altlasten/handbuch/Handbuch-Altlasten-Band3-Teil1_Web.pdf). Sie muss mindestens Folgendes enthalten:

- **nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung** mit entsprechender Begründung
- daraus abgeleitete **gutachterliche Handlungsempfehlungen**

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist das **Gutachten über die Historische Erkundung** dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) zur altlastenfachlichen Prüfung digital vorzulegen. Im Anschluss wird über das weitere Vorgehen bzw. die Anpassung des Eintrags in der Altflächendatei entschieden.

1) Die Historische Erkundung als Teil der Einzelfallrecherche ist die beprobungslose Erkundung einzelner Flächen. Wichtige Arbeitsschritte sind die Ortsbegehung sowie die Auswertung von leicht zugänglichen Informationsquellen, z.B. Bauakten, Gewerberegister, geologische Karten und Gutachten. Unter Umständen ist eine vertiefte Aktenrecherche oder eine multitemporale Karten- und Luftbildauswertung erforderlich. Beprobungen und Analysen werden in diesem Schritt noch nicht durchgeführt. Bei der Einzelfallrecherche wird erkundet, welche Schutzgüter (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Boden, Luft) gefährdet sind und welche Nutzungen beeinträchtigt sind. Datenblätter zur Einzelfallbewertung siehe Homepage HLNUG: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/arbeitshilfen/band-5-bewertung-von-altflaechen.html>

Informationen über die vertikale und horizontale Ausdehnung und Art der abgelagerten Abfälle können durch Baggerschürfe oder Rammkernsondierungen gewonnen werden. Deponiegase können mittels Bodenluftuntersuchungen nachgewiesen werden. Mit den Arbeiten ist ein fachlich qualifizierter Gutachter zu beauftragen.

Die Daten und Ergebnisse der Historischen Erkundung zur Altfläche mit der Schlüsselnummer 532.006.040-000.003 und zum Altstandort mit der Schlüsselnummer 532.006.040-001.009 sind auch in elektronischer Form zur Einspielung in die Altflächendatei zu übermitteln. Einzuspielen sind mindestens die im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Programmzweig Fläche nach BBodSchG o. GWSF, abgefragten Daten zu den Abschnitten bzw. Reitern: „Flurstücke, Betriebe oder Ablagerungen, Nutzungen, Gutachten, Untergrundverhältnisse und ggf. Gewässer“.

Für die Übermittlung der Daten ist das Datenübertragungsprogramm DATUS des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu verwenden (offene xml-Schnittstelle oder die Anwendung DATUS mobile). Einzelheiten zu DATUS, den beiden Übertragungsverfahren und zur Anmeldung sind der Internetseite des HLNUG (<http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html>) oder dem Staatsanzeiger (StAnz. vom 2.1.2012, Nr. 1/2012, S. 25) zu entnehmen.“

Begründung:

Das Erfordernis zur Übermittlung der Daten in die Altflächendatei ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) in Verbindung mit der Altflächendateiverordnung vom 07. Oktober 2011 (§ 2 Abs. 3 und § 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2016 (GVBl. IS. 138).

Die Altflächendatei ist im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle integriert.

Hinweise bei Überbauung:

Die für das geplante Bauvorhaben zu verlegende Leitungstrasse zum elektrischen Anschluss der PV-Anlage verläuft genau über einem großen Teil des Deponiekörpers. Hierbei sind statische, abfalltechnische und deponiegastechnische Aspekte zu berücksichtigen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bereich der ehem. Deponie aus statischer Sicht für eine Bebauung ggf. nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft zu klären, ob eine Bebaubarkeit möglich ist. Die Verkehrssicherungspflicht für bauliche Anlagen auf dem Grundstück obliegt dem Eigentümer / der Eigentümerin.

Für sämtliche bauliche Anlagen, wie die hier geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, sind geeignete technische Vorkehrungen zu treffen:

- Bei Einbauten in der Rekultivierungsschicht wie z. B. erdverlegte Kabel, Schächte, Fundamente muss ein ausreichender Abstand zur Oberkante der Entwässerungsschicht gewährleistet werden. Hierbei wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 0,3 m empfohlen. Die erforderliche Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht darf nicht eingeschränkt werden. Eine Beschädigung von darunterliegenden Dichtungskomponenten muss in jedem Fall ausgeschlossen sein.
- Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht durch Befahrung (Materialtransport, Erdarbeiten, Lagerung und Aufstellung der Module) ist weitestgehend zu vermeiden.
- Bei Erdarbeiten ist der Bodenaushub horizontbezogen (Ober- und Unterboden) zu erfassen, zu lagern und entsprechend wieder einzubauen.
- Auch während der Errichtung der PV-Anlage muss der Schutz des Oberflächenabdichtungssystems gegen Frosteinwirkungen, Erosion und Austrocknung gewährleistet sein.

Für die Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponien empfehle ich die folgenden Arbeitshilfen:

- „Fotovoltaik auf Deponien und Altablagerungen“ des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (16.11.2010)
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/altlastenschwerpunkte/fotovoltaik-auf-deponien-und-atablagerungen>
- LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ (01.12.2022)
https://www.laga-online.de/documents/bundeseinheitlicher-qualitaetsstandard-7-4a-technische-anforderungen-an-die-errichtung-von-photovoltaikanlagen-auf-deponieoberflaechenabdichtungssytemen-vom-01122022_1678700483.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Philipp

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.